

Gewerberecht.

Die Kodifikation des Gewerberechts bildet die Gewerbeordnung. Sie war unter dem 21. 6. 69 für den Norddeutschen Bund erlassen. Nachher ist sie auf das Deutsche Reich (auf Elsaß-Lothringen erst durch das RG. 27. 2. 88 mit Kodifikation) ausgedehnt worden und durch RG. 1. 7. 88 mit den bis dahin ergangenen Änderungen im RStB. neu publiziert. Die zur Erteilung der betreffenden Konzession, zur Unterfassung des Gewerbebetriebes oder zur Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde ist gemäß § 12 StB. der Königl. Verordnung vorbehalten. Diese ist unter dem 31. 12. 88 (GS. 1884, 7) erlassen; f. ferner StB. §§ 109 bis 138, § 161; R. 19. 8. 97 (GS. 401); 30. 7. 00 (GS. 398); 4. 2. 07 (GS. 27). Nachdem 21 Novellen zur GemD. ergangen sind, hat der Reichsfiskus auf Grund Art. 17 des G. 30. 6. 00 einen neuen Text festgestellt, der unter dem 26. 7. 00 im RStB. (S. 871) veröffentlicht ist, aber durch die 22.—26. Novelle v. 14. 10. 05; 7. 1. 07; 30. 5., 29. 6. und 18. 12. 08 schon wieder abgeändert ist. Hierzu ist unter Aufhebung früherer Ausf. Anm. ergangen Ausf. Anm. 1. 5. 04 (S. 123; abg. 12. 6. u. 28. 12. 08 S. 240; abg. 09. 9 und 20. 5.; 29. 10.; 25. 11. 09 S. 275, 492, 506 und 14. 4. 10 S. 151). — Die GemD. zerfällt in 10 Titel:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

A. Begriff der Gewerbetreibenden. Das Wort „Gewerbe“ wird nicht definiert (man kann sagen „jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete, gleichmäßig fortgesetzte Thätigkeit“); der § 6 bestimmt, daß die GemD. keine Anwendung findet auf die Fischerei (f. G. 30. 5. 74), die Errichtung und Verlegung von Apotheken (f. unten S. 234), das Unterrichts- und Erziehungswesen, die Rechtsanwalts- und Notariatspraxis (f. RechtsanwaltsD. 1. 7. 78 und GebührenD. für Rechtsanwälte G. 21. 3. 10 GS. 15 und 261; für Notare: Pr. FmG. Art. 77—103; Ausf. StB. 21. 12. 99 S. 834; GebührenD. 6. 10. 99 abg. 6. 8. 10 GS. 188; aber es ist ein Gewerbe im Sinne des G. 15. 9. 70 über die Doppelbesteuerung RVer. 55, 167), den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer (f. RG. 9. 6. 97 RStB. 453 unten), der Versicherungsunternehmer (f. RG. 21. 5. 01 oben 183) und der Eisenbahnunternehmungen (f. G. 3. 11. 88; KleinbahnG. 28. 7. 92, unter dem auch die Pferde- und Straßenbahnen fallen), auf die Befugnis zum Halten öffentlicher Fährten und die Rechtsverhältnisse der Seeleute (f. oben S. 174 SeemannsD. 2. 6. 02 nebst Nov. 23. 3. 03 u. 12. 5. 04, wogegen die Fluß-